

Anlage zu TOP 5

Entwurf für die Stellungnahme der Gemeinde Weeze zum Landesentwicklungsplan (Stand 16.01.2014)

Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Von einer Überprüfung der zentralörtlichen Bedeutung der Städte und Gemeinden ... noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP“ sollte Abstand genommen werden, da hierfür seitens der Gemeinde Weeze keinerlei Anlass besteht. Sollte nach dem nun anstehenden Planungszeitraum Anlass bestehen, Mittel- in Grundzentren umzuwandeln, sollte hierauf erst bei der nächsten Neuaufstellung eingegangen werden.

Zu 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

In der Realität wird diese Absicht durch die speziellen Regelungen in den Regionalplänen insbesondere zu großflächigen Auskiesungen unterwandert. So plant die Gemeinde Weeze bereits seit längerem Maßnahmen im Bereich der Kulturlandschaft Maasterassen. Dort wäre eine kulturlandschaftliche Verbindung der Maasduinen auf niederländischer Seite mit den größeren Abgrabungsbereichen auf deutscher Seite rund um den Airport Weeze ein sinnvolles Projekt, welches durch zusätzliche Abgrabungen in einem vertretbaren Rahmen zum einen eine Verbindung herstellen und zum anderen den finanziellen Grundstock bilden könnte. Diese Planung würde der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes entsprechen, würde aber bei den bestehenden Formulierungen durch gegenläufige Formulierungen im Regionalplan für den Planungsraum Düsseldorf unmöglich gemacht werden.

Die Gemeinde Weeze schlägt deshalb vor, hier auch eine (inter-)kommunale (-nationale) Planungsmöglichkeit textlich aufzunehmen.

Zu 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit kann in vielerlei Hinsicht förderlich sein und wird aus Sicht der Gemeinde Weeze, bei der eine von vier angrenzenden Gemeinden die Gemeinde Bergen (NL) ist, und die auch Heimatgemeinde des auch intensiv von niederländischen Bürgern genutzten Flughafens Weeze ist, sehr befürwortet. Voraussetzung sollte allerdings sein, dass die Zusammenarbeit freiwillig und kooperativ angelegt ist. Die kommunale Planungshoheit darf nicht durch verordnete Zusammenarbeit eingeschränkt werden und Flächenentwicklung muss letztlich von der Qualität, Bedeutung und Schlüssigkeit eines Vorhabens und nicht von der Zahl der Befürworter abhängig bleiben. Wenigstens ebenso wichtig ist es, dass Planungen - auch zeichnerische Darstellungen - nicht an (Bundes-) Grenzen enden und bestehende (grenzübergreifende) Verflechtungen schon bei der Landesentwicklungsplanung auch tatsächlich berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Weeze ist insbesondere die Verflechtung des Flughafens Weeze mit der niederländischen Seite von Bedeutung. Außer Acht zu lassen ist auch nicht die geplante

Verbindung zwischen dem niederländischen Naturschutzgebiet Maasduinen mit den großen rekultivierten Abgrabungsflächen auf der Weezer Seite. Eine optimale Planung ist aber nur dann realisierbar, wenn planerische Darstellungen nicht an Grenzen enden.

Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Die vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze für den Siedlungsraum werden durch die Absicht des Flächensparens bestimmt. Angesichts der Endlichkeit bzw. Begrenztheit von Flächen, der Bedeutung des Freiraums und insbesondere der Landwirtschaft sowie mit Blick auf den demographischen Wandel, auf strukturelle Veränderungen und nicht zuletzt auf die erforderliche Umweltqualität ist eine besonders verantwortungsbewusste Siedlungsflächenpolitik ohne Zweifel geboten und wird von der Gemeinde Weeze auch unterstützt. Die Gemeinde Weeze als Träger der Bauleitplanung stellt sich dieser Verantwortung nicht erst seit gestern. Die Wahrnehmung der Planungshoheit bedeutet jedoch auch, Planungsspielräume zu besitzen und die verschiedenen Planungsbelange einschließlich der Infrastrukturfolgekosten sowie der Daseinsvorsorge im Allgemeinen und des Umweltschutzes im Besonderen untereinander abwägen zu können. Sonst ließe sich auch der Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Entwicklung von Verkehrs- und Siedlungsflächen einerseits und extremem Flächensparen andererseits nicht mehr wirksam auflösen. Allein deswegen ist entweder (rechnerisch) bestehender Flächenbedarf mit einem Darstellungszuschlag zu versehen oder regionalplanerisch sind Instrumentarien vorzusehen, die eine gewisse Flexibilität bei der Flächenausweisung und/oder bei eventuellen Flächenverschiebungen schaffen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich Planungszeiträume von über 20 Jahren auch im Hinblick auf eigentumsrechtliche Fragen nicht immer überblicken lassen.

Auch die gewerbliche Nutzung von im Freiraum liegenden Konversionsflächen (für die Gemeinde Weeze speziell die Flächen des Flughafens Niederrhein) kann ein guter Beitrag zum tatsächlichen Flächensparen im Siedlungsraum sein. (s.a. 6.3.5)

Insofern sind die vorgesehenen Ziele und Grundsätze zu restriktiv und zu einseitig angelegt mit der Folge, den notwendigen Planungs- und Entscheidungsspielraum der Kommunen in unzulässiger Weise einzuschränken. Die Ziele und Grundsätze sind entsprechend anzupassen.

Zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Diese Zielsetzung ist unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen nur vertretbar, wenn die Zielformulierung wie folgt ergänzt wird: „... Entwicklungspotentialen auszurichten. Zur Wahrung kommunaler Planungs- und Entscheidungsspielräume ist entweder ein Darstellungszuschlag oder die Schaffung regionalplanerischer Instrumente, die den Kommunen planerische, flexibel einsetzbare Alternativlösungen bietet, vorzusehen.“

Außerdem sollte unter Erläuterungen hervorgehoben werden, dass die Bedarfe nach landeseinheitlichen Kriterien unter Beteiligung der Kreise, Städte und Gemeinden zu ermitteln sind.

Zu 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

An dem Ziel kann festgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen, wenn diese Bestandteil der Flächenbedarfsberechnung sind, anderweitig ersetzt werden. Dieses sollte durch das bereits angesprochene flexible Planungsinstrument in der Regionalplanung sichergestellt werden.

Zu 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Der Zielsetzung kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Während dieses Ziel für alle Neuentwicklungen nachvollziehbar ist, kann es für bestehende Straßenzüge und Siedlungen, gerade in den Fällen, in denen die Gemeinde angehalten worden ist, komplette Erschließungen vorzunehmen, nicht gelten. Hier sollte unterschieden werden.

Zu 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Grundsätzlich ist das Ziel nachvollziehbar und zu begrüßen. Es sind allerdings Konstellationen denkbar (z.B. fehlende Flächenverfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Natur- und Artenschutz, Immissions-schutz, Erreichbarkeit, Konversionsfälle), bei denen Ausnahmen zu besseren und nachhaltigeren Lösungen führen würden. Solche Ausnahmen müssen gegebenenfalls auch schnell greifen können. Es ist daher auch in der Zieldefinition deutlich zu machen, dass in solchen Fällen bei entsprechender Darlegung durch die Kommunen Ausnahmen von der Regel landesplanerisch unbedenklich sind.

Zu 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Ausführungen dann, wenn andere als flughafenaffine Nutzung auf dem Flughafen angesprochen werden soll. Ansonsten sind in Weeze keine landesbedeutsamen Brachflächen vorhanden.

Zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Die Absicht des Grundsatzes ist nachvollziehbar. Dennoch greift er zu kurz, weil auch in Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern teilweise wichtige Funktionen und Einrichtungen bestehen, die bei einem zu restriktiven Flächenansatz gefährdet werden. In der Gemeinde Weeze liegt der unter diese Zielsetzung fallende Ortsteil Wemb. Der Ortsteil Wemb verfügt über einen Kindergarten, ein Bürgerhaus, eine Kirche, einen Sportverein mit Sportplatzanlage und ist komplett erschlossen. Die Einwohner von Wemb sind sehr aktiv und wollen demnächst am Wettbewerb ‚Unser Dorf hat Zukunft‘ teilnehmen. Durch eine solch strikte Zieldefinition würden diesbezüglich die Lebensbedingungen auf dem Land auch in der Ortschaft Wemb entgegen der eigentlich für alle Menschen gewollten Daseinsvorsorge verschlechtert. Der Begriff der Eigenentwicklung sollte daher differenziert und nicht zu eng ausgelegt werden. Unter den entsprechenden Erläuterungen sollte dies klar gestellt werden.

Zu 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Wie schon an anderer Stelle angemerkt, ist (interkommunale) Zusammenarbeit wünschenswert. Sie kann insbesondere bei der Entwicklung von Projekten hilfreich sein. Aber auch hier gilt, die kommunale Planungshoheit nicht durch verordnete Zusammenarbeit zu ersetzen. Die Flächenentwicklung muss letztlich von der Qualität, Bedeutung und Schlüssigkeit eines Vorhabens und nicht von der praktizierten Zusammenarbeit abhängig bleiben.

Zu 6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Spätestens an dieser Stelle sollte, wenn dieses gewollt ist, auch auf die gewerbliche Entwicklung, die nicht flugaffin ist, hingewiesen werden. Entscheidung darüber sollte politisch getroffen werden.

Zu 6.5 Großflächiger Einzelhandel

Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die Umsetzung der Ziele zu erreichen ist.

Zu 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Abbildung 3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) als erläuternde Planungsgrundlage ist für den Bereich der Gemeinde Weeze unklar. Anscheinend gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze (ca. 80 qkm groß) drei unzerschnittene verkehrsarme Räume in einer Größenordnung von 10 – 50 qkm. Es wäre hilfreich, die zugrunde liegenden Karten in einem besseren Maßstab zur Verfügung gestellt zu bekommen. Gegen diese Abbildung bestehen daher Bedenken.

Zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Gegen das Ziel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze wird in der Abbildung 4 (Landesweiter Biotopverbund) ein überregionaler Wildkorridor ausgewiesen. Auch hier gibt es keine Angaben, wieso eine solche Ausweisung erfolgt, wo die Grundlage hierfür liegt.

Zu 7.3-2 Grundsatz Nachhaltige und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

Es läuft zurzeit noch die Anfrage bei den Weezer Waldeigentümern, ob die Gemeinde zu dieser Zielsetzung eine Äußerung verfassen soll. Hier macht nur die Absprache mit den privaten Waldeigentümern Sinn, da die gemeindlichen Wälder verhältnismäßig klein sind.

Zu 7.5 Landwirtschaft

Mit den Vertretern der Landwirtschaft findet am (fand am) 17.01.2014 das jährliche Abstimmungsgespräch statt. In diesem Gespräch wird über weitere wünschenswerte Stellungnahmen der Gemeinde zu diesem Thema gesprochen. Sollten sich weitergehende Punkte ergeben, werden diese in der Sitzung vorgelegt.

Zu 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

Die in der Erläuterung aufgezählten Funktionen der landwirtschaftlichen Unternehmen, die über die eigentliche Landwirtschaft hinausgehen (Vermarktung, Gastronomie, Tourismus und weitere innovative Dienstleistungen) sollten als Bestandteil der Erhaltung landwirtschaftlicher Strukturen in die Zieldefinition mit aufgenommen werden.

Zu 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Es bestehen Bedenken. Entscheidend sollte auch sein, ob sich neue Verkehrsinfrastruktur günstig auf die Umweltbilanzen auswirkt. Umgehungsstraßen beispielsweise können die Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsräumen verbessern. Außerdem spielen Mobilität und Erreichbarkeit nicht nur im Ballungsraum eine Rolle. Unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen kann der (technisch mögliche) Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht zu eng mit der reinen Bedarfsfrage verknüpft werden. Darauf sollte auch die Zielsetzung eingehen und entsprechend offener formuliert werden, z.B. durch den Zusatz „... gedeckt werden kann und der Neubau zu einer besseren Erreichbarkeit und Daseinsvorsorge beiträgt.“ In der Gemeinde Weeze sind von besonderer Bedeutung die Entwicklung des Flughafens und dessen verkehrliche Erreichbarkeit. Je nach Entwicklung kann es sein, dass die Verkehrsströme insbesondere aus den Niederlanden oder aber aus dem Norden des Gemeindegebietes (Autobahnabfahrt A 57 Goch/Weeze) über das bestehende Straßennetz nicht mehr abgewickelt werden können.

Dieses ist auch im Hinblick auf die Zielformulierung zu 8.1-5 zu erwähnen.

Zu 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

Neben dem Ausbau des Schienennetzes sollten an dieser Stelle aber auch bessere Straßenanbindungen genannt werden, für die Gemeinde Weeze insbesondere die zwischen Venray (NL) und Kevelaer / Airport Weeze. Auch dieser Straßenausbaubedarf sollte unter Erläuterungen genannt werden.

Zu 8.1-6 Ziel Landes- regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Gegen die Zielsetzung bestehen insofern Bedenken, als dass der Flughafen Niederrhein: Weeze – Laarbruch (NRN) nicht als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft ist.

Zur weiteren Begründung wird auf die Stellungnahme des Airport Weeze zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes vom 23.10.2013 verwiesen, die seitens der Gemeinde Weeze vollinhaltlich unterstützt wird.

Zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Sowohl in der Zieldefinition als auch in den dazugehörenden Erläuterungen ist die Standortkommune bei der Planung von BSAB-Bereichen und insbesondere auch deren Nachfolgenutzung nicht erwähnt. Dieses hat sich in der Vergangenheit insbesondere in einer solch abgrabungsintensiven Gemeinde, wie Weeze sie darstellt, als sehr negativ dargestellt. Während viele Dinge hinsichtlich der Nachfolgenutzung von Abgrabungsflächen mit den Abgrabungsunternehmen direkt geregelt werden konnten, so ist doch gerade die Planung von Abgrabungsbereichen völlig an der Gemeinde vorbei über die Regionalplanung entschieden worden. Dadurch ist die Gemeinde im Hinblick auf sinnvolle Planungen und Ergänzungen von Abgrabungsbereichen völlig eingeschränkt. Die Gemeinde Weeze fordert daher auch ein landesplanerisch abgesichertes Beteiligungsrecht der Kommunen bei der Festlegung von BSAB in den Regionalplänen.

Zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Gemeinde Weeze ist mit der Zielsetzung einverstanden und ist bereits seit geraumer Zeit dabei, für das Gebiet der Gemeinde Weeze Windkraftkonzentrationszonen auszuweisen. Die dafür notwendige Flächennutzungsplanaufstellung befindet sich derzeit in der zweiten Offenlage. So schön sich die Zieldefinition im Entwurf des Landesentwicklungsplanes auch liest, so wenig findet sich die Bereitschaft zur Umsetzung in der Realität wieder. Dieses hat die Gemeinde Weeze in den vergangenen fast zwei Jahren mehrfach erfahren müssen. Ohne hier die Zieldefinition angehen zu wollen, aber es stellt sich für die Gemeinde Weeze die Frage, inwiefern alle nachgeordneten Landesbehörden die Umsetzung der Ziele auch wirklich unterstützen wollen.